

Beschlussvorlage

Ersatzbeschaffung der Delegiertenanlage im Großen Sitzungssaal, Rathaus Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	21.05.2026	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

0.19 Digitalisierung und Informationstechnologie

Beteiligte Stellen

0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten
0.11 Personal und Organisation
1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur
1.20 Kämmerei
1.28 Gebäudemanagement

Beschlussvorschlag

1. Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 190.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 bei der neu einzurichtenden Investitionsnummer „INV 192060 – Ersatzbeschaffung Delegiertenanlage im Produkt 01.10.01 Technikunterstützte Informationsverarbeitung wird gemäß § 83 GO NRW zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) in gleicher Höhe.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

190.000 € investiv in 2026

10.000 € konsumtiv in 2026

18.000 € konsumtiv in 2027 ff.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan nicht enthalten

Die o.g. Mehrauszahlungen sind nicht Bestandteil des am 15.05.2025 beschlossenen Doppelhaushalts 2025/2026 und müssen gem. § 83 GO NRW außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich dabei 2026 investiv auf 190.000 Euro. Zur Finanzierung der gegenständlichen Maßnahme werden per Bescheid am 29.01.2026 bereitgestellte Sachinvestitionsmittel gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) verwendet.

Gemäß § 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 können die pauschal zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben für Sachinvestitionen verwendet werden. Zu den Sachinvestitionen zählen gemäß § 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 u.a. Baumaßnahmen, Sanierung von Liegenschaften und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Förderfähig sind nur Sachinvestitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000,00 €. Die Förderfähigkeit ist hierbei erfüllt.

Für die Betreuung der neuen Delegiertenanlage anlässlich der Sitzung durch einen externen Dienstleister werden im Haushaltsjahr 2026 konsumtive Mittel in Höhe von 10.000 € im Produkt 01.10.01 Technikunterstützte Informationsverarbeitung des FD 0.19 Digitalisierung und IT benötigt. Es ist bereits absehbar, dass das Sachbudget des FD 0.19 im Jahr 2026 nicht auskömmlich ist und eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgen muss. Die o.g. Mittel werden dabei entsprechend berücksichtigt.

Die über das Haushaltsjahr 2026 hinausgehenden Aufwendungen werden in den Doppelhaushalt 2027/2028 eingeplant.

Eine Förderung des Dienstleistungsaufwands nach NRW-Infrastrukturgesetz ist nicht möglich.

Aufbauend auf Mittelungsdrucksache „17/0634 - NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 – Bewilligung der Mittel und weiteres Vorgehen“ beabsichtigt die Verwaltung zur Ratssitzung am 09.07.2026 konkrete Maßnahmenvorschläge zu der Verwendung der Förderung nach dem NRW-Infrastrukturgesetz zu erarbeiten und diese zur Entscheidung vorzulegen.

Folgekostennachweis des FD 1.20:

Durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem NRW-Infrastrukturgesetz stehen sich Abschreibungsaufwand sowie der korrespondierende Sonderposten in gleicher Höhe gegenüber, so dass sich kein abweichender Saldo ergibt. Finanzierungskosten entstehen durch die 100%ige Förderung nicht, so dass sich der Nachweis des Zinsaufwandes erübrigt.

Produkt(e)

01.10.01 Technikunterstützte Informationsverarbeitung

Begründung**Sachverhalt:**

Der Große Sitzungssaal wird während der sitzungsfreien Periode im Sommer 2026 umgebaut und neu möbliert, um dem deutlich größeren Rat der Stadt angemessene Sitzungsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Die vorhandene, kabelgebundene Mikrofonanlage erfüllt nicht die Anforderungen an eine zeitgemäße Sitzungsgestaltung und ist zudem technisch überholt. Ersatzteile sind nicht mehr verfügbar. Nach dem erforderlichen Rückbau im Zuge der Neugestaltung scheidet eine erneute Installation und Inbetriebnahme der vorhandenen Technik aus.

Im Zuge der Umgestaltung des Großen Sitzungssaales erfolgt die Beschaffung eines digitalen Konferenzsystems mit integrierter Abstimmungsfunktion. Eine vergleichbare Anlage wurde anlässlich der Sitzung des Rates am 11.12.2025 in der Aula der Albert-Einstein-Gesamtschule erfolgreich eingesetzt.

Lösung:

Die Verwaltung hat ein Leistungsverzeichnis für ein Konferenzsystem mit Abstimmungsfunktion, einer ausreichenden Anzahl von Sprechstellen nebst Zubehör mit der optionalen Möglichkeit der mobilen Nutzung erstellt und eine Marktsichtung durchgeführt. Die zur Beschaffung vorgesehene Anlage ist im vorgesehenen neuen Ratssaal im geplanten Ratserweiterungsbau später weiterhin nutzbar; die angenommene Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

Aufgrund der drahtlosen Funktionalität ist zudem der Einsatz auch in anderen Sitzungsräumlichkeiten bzw. anderen Sitzungsorten technisch darstellbar.

Neben der Beschaffung der Hardware ist ein jährliches Dienstleistungskontingent zur technischen Betreuung und Wartung, der Einweisung und Schulung von Nutzern, sowie Schulung des Bedienpersonals und Betreuung der Anlage im Rahmen des Sitzungsbetriebs und im Falle der mobilen Nutzung zu beauftragen. Die entsprechenden konsumtiven Aufwendungen wurden anhand der ermittelten Stundensätze der Dienstleister berechnet.

Wirtschaftlichkeitsberechnung:

Es wird der Kauf der Anlage einem Leasingmodell gegenübergestellt.

- **Kauf:**

Im aktuellen IP sind keine Mittel zum Erwerb einer neuen Anlage enthalten, so dass eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung per Ratsbeschluss erforderlich ist.

Die Folgekosten der Maßnahmen stellen sich unter folgenden Annahmen wie folgt dar:

- Anschaffungskosten: 190.000 €
- 10 Jahre Nutzungsdauer und Finanzierung
- bei aktuell 3,31 % und 9 % Tilgung Stand (04/2026)

Bezeichnung	2026	2027	2028	2029	2030	...	Gesamt
Abschreibungsaufwand p.a.	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	...	190.000
Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	...	0
Zinsaufwand p.a.	6.300	5.700	5.100	4.500	3.900	...	35.000
Summe	25.300	24.700	24.100	23.500	22.900	...	225.000

Unter den zuvor skizzierten Annahmen, lediglich zur Darstellung der Vergleichbarkeit der beiden Varianten, betragen die Anschaffungskosten inkl. Finanzierungskosten ohne Fördermöglichkeiten, 225.000 €.

• Leasing:

Der aktuelle ProVitako-Rahmenvertrag sieht keine Leasinglaufzeit von 10 Jahren vor – die maximale Laufzeit beträgt 108 Monate. Eine anschließende Verlängerung ist jedoch möglich. Die passende Option für wäre Position 2.1.7 „Teilamortisation Lease“, Variante 7 mit einer Grundlaufzeit von 108 Monaten. Anschließend besteht die Möglichkeit, flexibel zu verlängern, die Geräte zu übernehmen oder an CHG zurückzugeben.

Der Leasingfaktor beträgt hierfür 1,19 % bei einer Laufzeit von 108 Monaten.

Geleast wird nur die Hardware (ohne Dienstleistungen)

- Drahtlose Konferenzanlage mit Voting-Funktion, mit 2 Zentralen und 85 Sprechstellen, Zubehör
- Fabrikat: Shure MXCWAPT oder gleichwertig
- Kostenanschlag: 190.000 €.

Die monatlichen Leasingkosten betragen $190.000,00 \text{ €} \times 1,19 \% = 2.261 \text{ €}$.

Die optionale Elektronikversicherung schlägt mit zusätzlichen 0,05 % zu Buche, was 95,00 € pro Monat entspricht.

Die Leasingkosten belaufen sich demzufolge bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren inklusive Elektronikversicherung auf $2.356 \text{ €} \times 120 \text{ Monate} = \mathbf{282.720 \text{ €}}$.

Restwertbetrachtung:

Der Restwert der abgängigen alten Anlage (Inbetriebnahme 2015) wird als gering eingestuft, da Ersatzteile zur Weiternutzung am Markt nicht mehr verfügbar sind, sodass lediglich der Materialwert einer Restwertbetrachtung zugrunde gelegt werden kann. Ob überhaupt ein Restwert realisiert werden kann, bleibt dem Ausschreibungsergebnis für die neue Anlage vorbehalten.

Der Restwert des neu zu beschaffenden Drahtlosen Konferenzsystems nach 10-jähriger Nutzungsdauer wird aus heutiger Sicht mit 5 % des Neuwerts = 9.500 € angenommen.

- **Entscheidung:**

Der Kauf der Delegiertenanlage ist einem Leasinggeschäft vorzuziehen. Der Minderaufwand beim Kauf entspricht ca. 57.720 €. Der Minderaufwand erhöht sich um weitere 35.000 €, da aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem NRW-Infrastrukturgesetz keine Zinsaufwendungen entstehen.

Wolf
Oberbürgermeister